

## **GARANTIEKARTE**

Allgemeine Garantiebedingungen der Holzexport GmbH für Nutzflächenbodenbeläge (Parkett, Fußbodendielen) für Verlegung in Räumen wohnlicher Nutzung.

Parkett/Fußbodendielen werden durch Holzexport GmbH gemäß der geltenden europäischen Normen hergestellt und sind konform mit der Norm PN-EN 13489-2003. Die Herstellung ist stets einer strengen Produktionskontrolle unterzogen. Die stetige Kontrolle der Produktion sichert die höchste Qualität und höchste Ausführungsstandards der Erzeugnisse. Das Parkett der Firma Holzexport ist ein sehr anspruchsvolles Produkt, ein Fußbodenbelag mit außergewöhnlichen ästhetischen Eigenschaften, schnell und einfach in der Montage und nach der Verlegung Jahrzehnte haltbar.

### **I. Gegenstand und Umfang der Garantiebedingung**

Die Holzexport GmbH mit Sitz in Polen in Kielce (25-116, ul. Ściegiennego 256 (im Weiteren „der Hersteller“ genannt) gewährt eine Garantie nach nachstehenden Bedingungen:

#### **1. Allgemeine Bedingungen:**

1.1. Die gegenständliche Garantie wird gemäß den im Land des Herstellers geltenden Regelungen des europäischen Rechts gewährt und unterliegt ausschließlich diesem Recht.

1.2. Die Laufzeit der Garantie beträgt 5 Jahre und beginnt mit dem Verkaufsdatum des Produkts an den Erstkäufer durch den Verkäufer, durch eine autorisierte Fachhandlung oder einen Handelsvertreter der Holzexport GmbH oder des Herstellers, jedoch in jedem Fall die Laufzeit der Garantie beginnt im ersten Jahr nach dem Verkauf durch den Hersteller.

1.3. Die Garantie ist flächendeckend begrenzt und gilt ausschließlich im Herstellungsland bzw. im Land des Herstellersitzes oder im Land, in welchem der Käufer den Einkauf bei einer autorisierter Fachhandlung oder Handelsvertreter des Herstellers getätigt hat.

1.4. Im Falle einer mit dem Kaufvertrag nicht übereinstimmenden Fehllieferung, bleiben die Rechte des Käufers aufgrund der gewährten Garantie weiter aufrecht erhalten und werden durch die fehlerhafte Lieferung im Umfang weder ausgeschlossen, beschnitten noch aufgehoben entsprechend der im Herstellerland geltenden Regelungen des europäischen Rechts.

1.5. In aus diesem Vertrag unregelmäßigkeiten finden Anwendung die im Herstellerland geltende Vorschriften des europäischen Rechts und werden vor dem für den Firmensitz des Herstellers zuständigen Ordentlichen Gericht entschieden.

1.6. Die ausführlichen Garantiebedingungen sind auf der Webseite des Herstellers zu entnehmen unter: <http://www.holzexport.com.pl/>.

#### **2. Umfang der Garantiebedingung**

2.1. Die gegenständliche Garantie bezieht sich auf die Fußbodenbeläge: Parkett und Fußbodendielen.

2.2. Die Garantie wird ausschließlich für Verlegung der Fußbodenbeläge in Räumen der wohnlichen Nutzung.

2.3. Die Haftung des Herstellers aufgrund der gewährten Garantie beschränkt sich ausschließlich auf physische Fehler und Mängel am Liefergegenstand.

2.4. Der Gegenstand der Garantie ist ausschließlich die Ausführungsqualität des Lieferproduktes (Abmaßen, gegenseitige Einpassung der Fußbodenbestandteile: Dielen und Parketts, die Bauteile des Fußbodens sind gemäß der Norm PN-EN 13489-2004 als auch die Beständigkeit, Dauerhaftigkeit und Nachhaltigkeit der Fertigfußbodens ausgeführt aus einzelnen Holzteilen: auf Untergrund fertig verlegten Parkett- und Dielenteilen.

2.5. Die Garantie umfasst die Parkett- und Dielenteile verlegt auf Wohnnutzflächen gemäß der beigefügten Montage- und Pflegeanleitung des Herstellers.

2.6. Montage- und Pflegeanleitung des Lieferprodukts wird zu jeder Produktverpackung vom Hersteller beigefügt. Zusätzlich ist die Montage- und Pflegeanleitung von der Webseite des Herstellers unter: <http://www.holzexport.com.pl/> zu entnehmen.

### **3. Von der Garantie sind ausgeschlossen:**

3.1. Die Garantie des Herstellers gilt nicht für:

- a) Mängel aufgrund einer fehlerhaften Montage, Pflege, Nutzung des Lieferprodukts oder aufgrund eines Einbaus widersprüchlich der allgemein geltenden Regel der Baukunst;
- b) Abnutzung des Produkts aufgrund einer gewöhnlicher Nutzung, darin Abnutzung der Beschichtung der Oberfläche, oberen Lackschicht, bzw. der eingöhlten oder gebeizten Oberflächenschicht, darin aufgrund mechanischen Beschädigungen und üblicher Abnutzung durch gewöhnliche Nutzung des Produkts.
- c) Mangelhafte Nachhaltigkeit der Konstruktion und sonstige Mängel aufgrund widersprüchlicher von Hersteller nicht zulässigen Montageart, z.B. eine unerlaubte Verlegung des Parketts/der Dielen auf Fußbodenheizung (Parkett/Dielen aus Holzarten, deren Verlegung auf Bodenheizung nicht erlaubt ist);
- d) Mängel aufgrund eines fehlerhaften Transportes, bzw. aufgrund mangelhafter Transportbedingungen bzw. fehlerhaften Lagerung des Produkts;
- e) offensichtliche Holzmängel, sichtbar nach der Verlegung des Bodens; die Holzfußbodenteile mit offensichtlichen sichtbaren Eigenschaftsmängeln sind an den Hersteller bzw. an den Verkäufer vor der Verlegung des Bodens zurückzugeben;
- f) Beschädigungen und Deformationen aufgrund einer fehlerhaften der Montageanleitung widersprüchlicher Verlegung oder Pflege, anderweitiger als in der Montage- und Nutzenanleitung vorgegebenen Temperatur und Luftfeuchte im Raum wo das Lieferprodukt verlegt wird,
- g) Beschädigung der Holzteile des Fußbodens (Parkett/Dielen), darin entstandenen Rissen aufgrund anderweitigen vom Lieferanten nicht verschuldeten Außenumständen, darin mechanische Beschädigungen (z.B. durch harte und scharfe Gegenstände, Kratzer verursacht durch Haustiere bzw. durch scharren, schlurfen, schieben von Möbeln und sonstiger schwergewichtigen mit Filzunterlagen nicht gesicherten Gegenständen über den Fußboden;
- h) Veränderung des Farbtons des Holzes im Laufe der Nutzzeit aufgrund der Sonneneinstrahlung oder aufgrund einer natürlichen Alterung des Holzes;
- i) Veränderung des Holzfarbtons aufgrund einer fehlerhaften oder mangelhaften mit der Anleitung des Herstellers widersprüchlicher Pflege;
- j) optische Veränderungen des Holzes aufgrund der gewöhnlichen Salzflecken durch übliche Mineralsalzausblühungen, im Falle der außerhalb der gemeinschaftlichen Binnenmarktes der Europäischen Union stammenden Holzarten;
- k) optische Farbtonunterschiede aufgrund der unterschiedlicher Struktur der Jahresringe des Holzes, unterschiedlicher Größe der Astansätze, Blässe der präsentierten Produktprobe, bzw. eines Probemusters während des Verkaufsvorgangs bzw. der präsentierten Produktbildern im Internet, Katalogen und im sonstigen Werbematerial, oder einer anderen Präsentationsart durch den Hersteller;

- l) Fußbodenholzteile nach jeglicher Modifizierung durch den Käufer, vorbehaltlich der in der Montageanleitung zulässigen Bearbeitungen;
- m) abgebauten und wieder an einer anderen Stelle (Fläche) eingebauten Parkett/Dielen;
- n) durchtrockneten Parkett/Dielen aufgrund einer fehlerhaft funktionierenden Heizung;
- o) Beschädigungen oder Verformungen von Parkett/Dielen aufgrund Einwirkung der im Untergrund und in Wänden gebundenen Feuchte, aufgrund der Überschwemmung, Überflutung des Raumes aufgrund einer beschädigten Wasserleitung oder sanitären Installation oder aufgrund sonstiger Ereignissen, deren Resultat die Einwirkung der Feuchte in den Fußbodenbelag war;
- p) Mängel und Beschädigungen aufgrund jeglicher eigenwilligen Veränderungen, Umbauten, Modifizierungen an der Holzfußbodenkonstruktion;
- q) natürliche Farbton- und Strukturunterschiede der Flächen, die im Bereich einer Holzgattung, Holzsorte oder Produktionscharge vorkommen können.

3.2. Jegliche Verletzung irgend einer der oben angeführten Montage- und Pflegeregeln resultiert mit Verlust des Garantieanspruches des Käufers.

#### **4. In Laufzeit der Garantie mit dem Austausch oder Umverlegung des einst verlegten Fußbodens verbundene Kosten**

Wenn der Hersteller aufgrund des bestehenden Garantieanspruches verpflichtet den Austausch oder Umverlegung des einst verlegten Fußbodens auszuführen, haftet der Hersteller nicht für: Kosten der Demontage bzw. Wiedermontage eines defekten Fußbodens, Kosten der Erneuerung bzw. Grundüberholung der Oberflächen, erneute Bearbeitung der vorgenannten Fußbodenfläche, vorbehaltlich des Art. 8 Absatz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 2002 über Sonderbedingungen für Konsumgüterverkauf (Gesetzblatt vom 2002, Nr. 141, Pos. 1176 mit nachträglichen Änderungen).

Der Hersteller haftet auch nicht für Reparaturen und Erneuerung des Untergrunds, Unterlegungen, Klebstoffe und sonstige übrige Werkstoffe und Montagehilfsmitteln, erneute Montage oder Ausfertigung.

## **II. Art der Garantiefallbearbeitung**

### **5. Anmeldung des Garantieanspruches:**

5.1.: Die Garantiefallanmeldungen werden ausschließlich durch den Hersteller – Holzexport GmbH mit Sitz in Polen, Kilece (25-116), ul. Ściegiennego 256 bearbeitet.

5.2. Sollte ein Materialfehler an dem Parkett/Dielen (Holzfußboden) im Rahmen des Garantieanspruches von dem Kunden festgestellt werden, so ist der Garantiefall unverzüglich schriftlich an den Hersteller bei dem Verkäufer (Fachhandel) oder autorisiertem Vertreter an der gleichen Verkaufsstelle, wo der Holzfußboden gekauft wurde, oder unmittelbar bei dem Produzenten zu melden. Die Anmeldung erfolgt binnen 1 Monats ab Datum der Ermittlung des Mangels. Die Anmeldung der Reklamation ist schriftlich auf einem vor Hersteller erstellten Vordruck samt Kopie eines Einkaufsbelegs einzureichen.

### **6. Bearbeitung der Reklamation:**

6.1. Die Anmeldung der Reklamation während der Laufzeit der Garantie wird bearbeitet ausschließlich nach Rückgabe oder Vorlage des Einkaufsbelegs.

6.2. Die Garantieanspruchsberechtigung des Kunden kann durch den Hersteller durch eine äußerliche Betrachtung des Fußbodens vor Ort oder der Bedingungen der Verlegung des Fußbodens im einvernehmlich vereinbarten Termin vor Ort verifiziert werden. Der Hersteller ist berechtigt von dem Käufer zusätzliche Erklärung der Umstände des entstandenen Schadens zu fordern, falls dies zur Begründung der Reklamation relevant ist. Im Falle der eingöhlten Fußböden, ist der Hersteller berechtigt von dem Käufer die Einkaufsbeläge für die eingekauften Öl- und Wachsmittel vorzulegen, die der Kunde binnen des letzten Jahres für Pflege des Fußbodens aufgebraucht hat. Eine gegenstandslose Absage der Zustimmung des Kunden auf Augenscheinnahme des Sachschadens vor Ort, resultiert mit Abweisung der Reklamation durch den Hersteller.

6.3. Der Hersteller ist verpflichtet sich schriftlich binnen der nächsten 14 Tage an Datum der Anmeldung der Reklamation zu äußern.

6.4. Im Falle der Anerkennung der Reklamation durch den Hersteller, ist er:

a) im Falle der Feststellung eines Schadens aus durch den Käufer nicht verschuldeten Gründen, der weitere gewöhnliche übliche Nutzung des Holzbodens ausschließt, den Fußboden gegen einen neuen freien von Mängeln auszutauschen;

b) im Falle eines fehlerhaften nicht installierten zur Abholung (Rückgabe) bestimmten auf Seite gelegten einzelnen Dielen aufgrund eines Materialfehlers, der Hersteller tauscht diesen gegen einen neuen freien von Mängeln;

c) In sonstigen Fällen räumt der Hersteller unentgeltlich die angezeigten Mängel, wenn die angezeigten Mängel sich vor Ort beseitigen lassen, oder mindert den Einkaufswert des Produktes, erstattet dem Käufer ein Teil des Kaufpreises, falls sich der Mangel nicht beheben lässt, bzw. die Behebung des Mangels erhebliche Kosten verursachen wird.

6.5. Unwesentliche kleine Reparaturen (z.B.: Löcher zu stopfen nach den Astansätzen) sowie Erneuerungen und kleine Überholungen der fehlerhaften Stellen, verursachen keine Verlängerung der Garantiefrist.

6.6. Über die Art der Bearbeitung des jeweiligen Garantiefalls entscheidet der Hersteller über die Vermittlung des Fachhandels, bzw. dessen autorisierten Vertreter, bei dem der Fußboden vom Kunden gekauft wurde, falls möglich direkt benachrichtigt den Kunden per E-Mail, schriftlich oder telefonisch über die Art und Termin der Behebung der reklamierten Mängel.

6.7. Sämtliche für fehlerhaft, bzw. mangelhaft anerkannte und durch den Hersteller im Rahmen eines Garantieanspruches ausgetauschte Produktteile, sind das Eigentum des Herstellers.

Die oben genannte Garantiebedingungen werden im Namen der Holzexport GmbH erteilt mit Sitz in .....